

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen
(BGSW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (SVBI S. 142)

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1999 (SVBI S. 180), die Änderungssatzung vom 06.12.2000 (SVBI S. 161) sowie die Änderungssatzung vom 12.03.2001 (SVBI S. 24).

Änderungen:

| Satzung vom | SVBI S. | bekannt gemacht am | in Kraft getreten am | geänderte Vorschriften |
|-------------|---------|--------------------|------------------------|--------------------------|
| 16.11.2004 | 129 | 19.11.2004 | 01.01.2005 | § 9a 1, 2, § 10, § 11 II |
| 13.01.2007 | 16 | 16.02.2007 | 01.01.2007 | § 6, § 8 III, § 14 |
| 10.12.2008 | 170 | 12.12.2008 | 01.01.2009, 01.01.2010 | § 8 II, III |
| 19.10.2010 | 143 | 22.10.2010 | 23.10.2010 | § 6, § 8, § 13, § 14a |
| 02.11.2016 | 126 | 11.11.2016 | 01.01.2017 | § 10 III |

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Beitragserhebung..... | 1 |
| § 2 Beitragstatbestand | 1 |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld | 2 |
| § 4 Beitragsschuldner | 2 |
| § 5 Beitragsmaßstab | 2 |
| § 6 Beitragssatz | 3 |
| § 7 Fälligkeit..... | 3 |
| § 7a Ablösung des Beitrags | 3 |
| § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse..... | 3 |
| § 9 Gebührenerhebung | 4 |
| § 9 a Zählergebühr..... | 4 |
| § 10 Verbrauchsgebühr..... | 5 |
| § 11 Entstehen der Gebührenschuld..... | 5 |
| § 12 Gebührenschuldner..... | 6 |
| § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung | 6 |
| § 14 Umsatzsteuer | 6 |
| § 14a Zuständigkeit der Stadtwerke Memmingen..... | 6 |
| § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner | 6 |
| § 16 Inkrafttreten..... | 7 |

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das

durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | netto | brutto (einschl. 7 % USt.) |
|--------------------------------------|-----------|-------------------------------|
| a) je Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,00 Euro | 1,07 Euro, |
| b) je Quadratmeter Geschossfläche | 1,65 Euro | 1,77 Euro. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Veränderung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) ¹Die Einheitssätze nach Absatz 1 setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Rohrleitungsbetrag zusammen. ²Im Grundbetrag für die Standardhauseinführung (Grundbetrag 1) ist der Aufwand für die Hauseinführung, den Zählerbügel mit Absperrventilen ein-

schließlich Kernbohrung und der Montage sowie für die Überprüfung der Hausinstallation vor der Inbetriebnahme enthalten. ³Im Grundbetrag für die Mehrspartenhauseinführung (Grundbetrag 2) ist der Aufwand für den Zählerbügel mit Absperrventilen und die Montage enthalten. ⁴Der Rohrleitungsbetrag enthält den Aufwand für die Leitung und ihre Verlegung mit oder ohne Erdarbeiten.

(3) Die Einheitssätze betragen

| | netto | brutto (einschl. 7 % USt.) |
|---|-------------|-------------------------------|
| a) für die Herstellung und Anschaffung | | |
| Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung) | 977,00 Euro | 1045,39 Euro, |
| Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung) | 857,00 Euro | 916,99 Euro, |
| Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten | 57,00 Euro | 60,99 Euro, |
| Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten | 42,00 Euro | 44,94 Euro; |
| b) für die Verbesserung und Veränderung | | |
| Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung) | 977,00 Euro | 1045,39 Euro, |
| Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung) | 857,00 Euro | 916,99 Euro, |
| Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten | 98,00 Euro | 104,86 Euro, |
| Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten | 83,00 Euro | 88,81 Euro. |

- (4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Zähler- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung (m³/h) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

(2) Die Zählergebühr beträgt jährlich

| für Wasserzähler bei einer Nennleistung (m ³ /h) | | netto | brutto (einschl. 7 % USt.) |
|---|-----|------------|-------------------------------|
| bis | 2,5 | 6,00 Euro | 6,42 Euro, |
| bis | 6 | 8,00 Euro | 8,56 Euro, |
| bis | 10 | 16,00 Euro | 17,12 Euro, |
| bis | 25 | 73,00 Euro | 78,11 Euro, |
| über | 25 | 98,00 Euro | 104,86 Euro; |

(3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

| netto | brutto (einschl. 7 % USt.) |
|-----------|-------------------------------|
| 0,25 Euro | 0,27 Euro. |

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

| netto | brutto (einschl. 7 % USt.) |
|-----------|-------------------------------|
| 1,16 Euro | 1,24 Euro. |

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) ¹Die Zählergebührenschild für Wasserzähler (§ 9a Abs. 2) entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Zählergebührenschild für Wasserzähler mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

(3) Die Zählergebührenschild für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler (§ 9a Abs. 3) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschuldner und im Übrigen mit Beginn eines jeden Tages, an dem der Gebührenschuldner den Zähler in Besitz hat.

§ 12

Gebührensschuldner

- ¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührensschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührensschuldverhältnisses. ²Abweichend von Satz 1 wird bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern nach Rückgabe des Zählers abgerechnet. ³Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, wird die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs festgesetzt.

§ 14

Umsatzsteuer*

- ¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. ²Die Bruttobeträge enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert.

§ 14a

Zuständigkeit der Stadtwerke Memmingen

- ¹Die Zuständigkeit zur Erhebung der Beiträge, Kostenerstattungsbeiträge und der Zähler- und Verbrauchsgebühren nach dieser Satzung wird auf den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ übertragen. ²Die Stadtwerke Memmingen erlassen die erforderlichen Abgabenbescheide sowie sonstigen Verwaltungsakte und treffen alle sonstigen Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

*Aufgrund der Urteile des Bundesfinanzhofes vom 8. Oktober 2008 – VR 61/03 – und – VR 27/06 – und dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni 2009 Nr. I B4-1537.3-11 ist der ermäßigte Umsatzsteuer zu erheben. Die Bruttobeträge enthalten nur noch den ermäßigten Steuersatz.

§ 16

Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) vom 15. Dezember 1980 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen - SVBI - S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 1989 (SVBI S. 78) außer Kraft.

** Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 2002